

Grundstücksnutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze (GNV) mit Hausanschluss

zwischen dem /den **Grundstücks-/Gebäudeeigentümer (n), selbst unterzeichnend als/vertreten durch:**

- ☐ Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer(n)
- ☐ Eigentümer(n) der betreffenden Geschäftseinheit
- ☐ vertretungsberechtigten Wohnungsverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)
- ☐ vertretungsberechtigten Hausverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)(rechtsgeschäftlicher Vertreter)

(bitte entsprechendes ankreuzen, bitte fügen Sie einen Nachweis Ihrer Vertretungsmacht für den Abschluss des Vertrages bei (z. B. Vollmacht, etc.))

Eigentümer 1/oder rechtsgeschäftlicher Vertreter:

Ggf. Eigentümer 2:

(bitte ausfüllen: sofern mehr als zwei Eigentümer gegeben sind, benutzen Sie bitte das als Anlage 5 (bitte ausfüllen) beigefügte Beiblatt)

Vorname und Nachname
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
E-Mail
Telefon

Vorname und Nachname
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
E-Mail
Telefon

- nachfolgend als „**Grundstücks-/Gebäudeeigentümer**“ bezeichnet –

und der Stadtwerke Metzingen, Stuttgarter Str. 59, 72555 Metzingen, - nachfolgend als „**Unternehmen**“ bezeichnet.

Mit dieser Vereinbarung gestatten Sie uns, Ihr Grundstück/Gebäude zu nutzen, um ein Grundstücks- und –Gebäudenetz zu errichten und um das Grundstück/Gebäude an das Netz mit sehr hoher Kapazität (auch Glasfasernetz genannt) des Unternehmens anzubinden. Die durch das Unternehmen errichtete und in seinem Eigentum verbleibende Technik ermöglicht es dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über den Anschluss an das Glasfasernetz des Unternehmens neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch besonders hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

Die Vereinbarung bezieht sich auf folgendes Grundstück bzw. auf das/die darauf befindliche(n) Gebäude bzw. die Wohn-/Geschäftseinheit(en):

Straße und Hausnummer

Flur

Postleitzahl und Ort

Flurstücknummer

Fläche in m²

☐ **Einparteienhaus**

Anzahl der Etagen: _____

☐ **Mehrparteienhaus mit Wohneinheiten**

Anzahl der Wohneinheiten _____

☐ **Mehrparteienhaus mit Wohn- und Geschäftseinheiten**

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Anzahl der Geschäftseinheiten: _____

Anzahl der Etagen: _____

(bitte vollständig ausfüllen)

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der/die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer ist/sind damit einverstanden, dass das Unternehmen das oben genannte Grundstück zum Zwecke des Glasfasernetzanschlusses und der Errichtung eines glasfaserbasierten Grundstücks-/Gebäudenetzes nutzt. Der/Die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer gestattet/gestatten dem Unternehmen die (Mit-)Nutzung der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener passiver Netzinfrastrukturen i. S. d. § 3 Nr. 44 TKG und einer etwaig vorhandenen Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung eines im Eigentum des Unternehmens verbleibenden Netzes mit sehr hoher Kapazität, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der/Die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer ist/sind damit einverstanden, dass das Unternehmen in dem/den auf dem Grundstück befindlichen Gebäude die vorinstallierte gebäudeinterne Netzinfrastruktur i. S. d. § 145 TKG (z. B. Haus-/Telefonverkabelung) im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen als Netzkomponenten für das Netz mit sehr hoher Kapazität unentgeltlich nutzt, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Er/Sie gestattet/gestatten dem Unternehmen insbesondere, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um den Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu prüfen, instand zu halten und zu erneuern. Die Gestattung und vertragliche Duldungspflicht des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/s umfasst ausdrücklich neben der Errichtung des Hausanschlusses auch die Errichtung einer gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Gebäudenetz) bis in die Wohnung.
3. Das Unternehmen verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des/der Grundstückseigentümer/s und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes und des Gebäudenetzes beschädigt wird/werden.
4. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und, im Falle der Realisierung der Gebäudeverkabelung durch das Unternehmen, aus der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Die **Beschreibung der Standardbauweise** ist in **Anlage 3** dargestellt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des/der Eigentümer/s der Wohn- bzw. Geschäftseinheit vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise sind durch den/die Eigentümer der Wohn- bzw. Geschäftseinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des/der Eigentümer/s unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch das Unternehmen. Bei der Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes kann das Unternehmen ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

5. Die Anschlusskosten berechnen sich wie folgt: (Zutreffendes bitte ankreuzen und eintragen)

- ☐ Ich wünsche die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses zu den **im beigefügten Angebot aufgeführten Konditionen** für das unter Ziff. 2 genannte Grundstück/Gebäude.

Die kürzeste Strecke von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung (ab der Bordsteinkante) beträgt

☐ bis zu **10** Meter.

☐ mehr als **10** Meter, davon (bitte auf volle Meter aufrunden)

_____ Meter an unbefestigtem Gelände (z. B. Schotter) und

_____ Meter an befestigtem Gelände (z. B. Pflastersteine).

Hinweis: Der Betrag der voraussichtlichen Netzanschlusskosten kann sich z. B. erhöhen, wenn sich im Zuge der weiteren Planungen herausstellt, dass die Hausanschluss-Strecke vor Ort länger ist als in diesem Antrag angegeben. Das Unternehmen wird den/die Grundstückseigentümer/in bzw. Auftraggeber/in über eine Erhöhung der Netzanschlusskosten aufgrund abweichender Angaben informieren.

Der/die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/in ist insbesondere für die ordnungsgemäße Errichtung der Inhouseverkabelung zuständig, diese ist nicht Gegenstand des Glasfaserhausanschlusses.

6. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen des Unternehmens, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines Grundstücks zu schließen, ist einzig das Unternehmen bzw. ein vom Unternehmen ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des dem Unternehmen errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Das Glasfasernetz (inklusive der installierten passiven Netzinfrastrukturen, Telekommunikationslinien, Vorrichtungen sowie eines etwaigen Gebäudenetzes) befindet sich und verbleibt im Eigentum des Unternehmens. Die Verlegung erfolgt zu einem vorübergehenden Zweck i.S.d. § 95 BGB. Das Glasfasernetz wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Unternehmen und der/die Grundstückseigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
7. Das Unternehmen ist auf der Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Das Unternehmen ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.
8. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaserhausanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern.
9. Die Mitarbeiter des Unternehmens oder eines von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück und die Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1. genannten Arbeiten nach - und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige - Terminabsprache zu betreten.
10. Diese Grundstücksnutzungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens 5 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt das Unternehmen sein Glasfasernetz auf eigene Kosten auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen/deren schriftlicher Aufforderung hierzu.
11. Sollte eine Umlegung des Glasfaserhausanschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Umlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Umlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
12. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer das Unternehmen entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diese Vereinbarung sicher. § 556 BGB gilt entsprechend.
13. Der/die Grundstückseigentümer verpflichtet/n sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten, sofern nicht in einem gesonderten Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
14. Mit der Unterschrift erklärt sich der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer mit der der Auftragsbearbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Unternehmen einverstanden. Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind beigefügt als **Anlage 4 - Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**.

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Metzingen, Stuttgarter Str. 59, 72555 Metzingen, stadtwerke@metzingen.de, 07123 395-9100) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

☐ Ich wünsche die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses zu den in dieser Grundstücksnutzungsvereinbarung sowie in **dem beigefügten Angebot** aufgeführten Konditionen für das oben genannte Grundstück/Gebäude und erteile dem Unternehmen das Recht zur Nutzung des oben genannten Grundstücks zum Zweck der Errichtung eines glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes.

☐ Folgende Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese als Vertragsbestandteile der Grundstücksnutzungsvereinbarung:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Glasfaserhausanschluss |
| Anlage 2 | Angebot |
| Anlage 3 | Standardbauweise Glasfaserhausanschluss |
| Anlage 4 | Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten |
| Anlage 5 | Zusatzformular bei mehr als zwei Eigentümern |

Ort und Datum*

Unterschrift des Eigentümers



(**Hinweis:** Sofern ein rechtsgeschäftlicher Vertreter des/der Eigentümer/s unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer/s beifügen, bei mehreren Eigentümern bitte **Anlage 5** beifügen)

Unterschrift des zweiten Eigentümers



(**Hinweis:** Sofern ein rechtsgeschäftlicher Vertreter des/der Eigentümer/s unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer/s beifügen, bei mehreren Eigentümern bitte **Anlage 5** beifügen)

Ort und Datum

Unterschrift Stadtwerke Metzingen